

Bildungspaket und Regelsätze

Informationen des BMAS zur Neuregelung des SGB II

„Gute Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und Mitmachen im Alltag gehören für hilfebedürftige Kinder genauso zum Existenzminimum wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Mit dieser klaren Aussage hat das Bundesverfassungsgericht im Februar dieses Jahres in einem viel beachteten und wegweisenden Grundsatzurteil die besondere Fürsorgepflicht und Verantwortung des Bundes für bedürftige Kinder umrissen. Zugleich urteilten die obersten Richter, dass die Berechnungsgrundlagen für die Regelsätze der Erwachsenen zu intransparent und die lediglich prozentuale Ableitung der Kinderregelsätze von denen der Erwachsenen unzulässig sei: Kinder, so die Richter, seien keine "kleinen Erwachsenen". Zur Änderung der Gesetzeslage gab das Gericht der Politik einen engen Zeitplan vor: Bereits zum 1. Januar 2011 sollen neu und transparent berechnete individuelle Rechtsansprüche für Arbeitsuchende im SGB II und ihre Kinder in Kraft treten. Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergaben sich aus diesem Urteil mehrere Arbeitsaufträge, an denen parallel gearbeitet wurde und wird:

- Die Überprüfung der Berechnung der Regelsätze, die sich an den Einkünften und Ausgaben der unteren 20 Prozent der Haushalte in Deutschland orientiert, sowie des Anpassungsmechanismus. Da vollständige statistische Daten dazu erst im September vorliegen, kann die Berechnung auf Grundlage aktueller Zahlen erst in diesen Tagen stattfinden. Die Ergebnisse werden anfang der kommenden Woche mit umfangreichen Begründungen, Herleitungen und Tabellen veröffentlicht.
- Parallel dazu wurden die tatsächlich notwendigen und existenziell wichtigen Leistungen für Kinder und Jugendliche in einem intensiven Austausch mit Experten und Praktikern ermittelt. Dabei wurde unterschieden zwischen Leistungen, die bereits in den Regelsätzen enthalten sind, und solchen Leistungen, die dort nicht enthalten sind und deswegen zusätzlich erbracht werden müssen.
- Außerdem wird im Gesetz beschrieben, auf welchen Wegen der Bund die individuellen Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe- und Bildungsleistungen erfüllen wird. Ziel ist, dass die Leistungen direkt und zielgenau bei den Kindern ankommen.

Mit den drei neuen Bausteinen zur Ausgestaltung des SGB II - dem Bildungspaket, den neu berechneten Regelleistungen für Erwachsene und Kinder sowie dem neuen Fortschreibungsmechanismus - erfüllt die Bundesregierung alle Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Die neuen Regelsätze

Die Regelleistungen bleiben stabil - sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern. Nach der Neubemessung liegt die neue Regelleistung für alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene bei **364 Euro**. Das ist eine Steigerung um 5 Euro. Bei der Berechnung wurden Neubewertungen gegenüber der Bemessung zum 01.01.2005 vorgenommen. Die Ein-

kommens- und Verbrauchsstatistik 2008 bildet - wie verfassungsrechtlich geboten - mit ca. 230 Positionen die Grundlage der Berechnungen. Bei der Überprüfung, welche Ausgaben Geringverdiener in Deutschland tatsächlich tätigen, wurden wenige Positionen neu hinzugefügt (z.B. Internet-Software-downloads, Praxisgebühr) und "nicht regelsatzrelevante" (z.B. Kraftfahrzeuge, Haushaltshilfen, Flugreisen, aber auch illegale Drogen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel) oder anderweitig gedeckte Positionen (z.B. Unterkunftskosten) ausgeschlossen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist der Gesetzgeber gehalten, solche Wertentscheidungen zu treffen und sie transparent und schlüssig zu begründen.

Ausgerechnet worden sind für die Kinder von:

0 bis unter 6 Jahren: **213 Euro**, damit 2 Euro weniger als bisher.

6 bis unter 14 Jahren: **242 Euro**, damit 9 Euro weniger als bisher.

14 bis unter 18 Jahren: **275 Euro**, damit 12 Euro weniger als bisher.

Es wurden erstmals gesondert kinderspezifische Bedarfe ermittelt und auf eine prozentuale Ableitung verzichtet, da das Bundesverfassungsgericht zu recht festgestellt hat, dass Kinder keine "kleinen Erwachsenen" sind.

Die rechnerische Senkung wird nicht zu niedrigeren Regelsätzen für Kinder führen. Grund ist die politische Entscheidung, Familien im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich gebotenen Umstellung der Berechnungsmethodik für die Kinderregelsätze keine Senkung zuzumuten. Die Familien haben sich auf das bisherige Existenzminimum eingerichtet und genießen Vertrauensschutz. Der Überzahlbetrag gegenüber dem statistisch ermittelten Wert wird bei zukünftigen Steigerungen angerechnet.

Es bleibt also bei den Kinderregelsätzen wie folgt:

0 bis unter 6 Jahren: **215 Euro**

6 bis unter 14 Jahren: **251 Euro**

14 bis unter 18 Jahren: **287 Euro**

Übergangsweise, bis die laufende Wirtschaftsrechnung (jährliche Ausgaben- und Verbrauchstichprobe für vierteljährlich 2000 Haushalte, die "kleine Schwester" der EVS) beim Statistischen Bundesamt belastbar entwickelt und erprobt ist (in ca. 3 Jahren), werden die Regelleistungen jährlich mittels eines ausgewogenen Mixes von Preis- (70 Prozent) und Lohnindikatoren (30 Prozent) fortgeschrieben. Diese Methode ist sachgerecht, weil Preis- und Lohnentwicklung (Kaufkraft) im engen Bezug zum Konsumverhalten stehen. Eine Kopplung an die Rente hatte das Bundesverfassungsgericht wegen des dämpfenden demografischen Faktors in der Rentenformel ausdrücklich gerügt.

Ergänzend zu den Regelleistungen bekommen Kinder und Jugendliche ein Bildungspaket als Sachleistung. Jedes Kind erhält Zugang zu einem Verein in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, zu Ferienfreizeiten und außerschulische Bildung mit einem Jahres-

beitrag bis zu 120 Euro (Budget monatlich 10 Euro), Schulmaterial im Gegenwert von 100 Euro im Schuljahr (70 Euro zu Jahresbeginn, 30 Euro zum Schulhalbjahr) und einen Zuschuss zu Schul- und Kitaausflügen von 30 Euro im Jahr. Kinder und Jugendliche, die am Kita- oder Schulmittagessen teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von ca. 2 Euro pro Mittagessen. Kinder mit objektiven Schulproblemen, erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten soweit erforderlich eine angemessene Lernförderung. Insgesamt steht für das Bildungspaket mit warmem Mittagessen ein Volumen von 620 Millionen Euro im Jahr zur Verfügung.

Berechnungsgrundlage: Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS)

Alle fünf Jahre werden private Haushalte in Deutschland im Rahmen der Einkommen- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung, zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern und zu ihrer Wohnsituation befragt. Diese Haushalte aus ganz Deutschland führen dafür jeweils drei Monate lang Haushaltsbücher über sämtliche Einnahmen und Ausgaben - von der Seife über Lebensmittel bis hin zu Schuhreparaturen, Friseurbesuchen oder Eintrittsgeldern für Sport oder Kino. Damit liegen bezogen auf das ganze Jahr von rd. 60.000 Haushalten die Angaben vor. Durch das umfangreiche Datenmaterial bildet die EVS sehr genau die Einkommenssituation, den Lebensstandard und das Verbrauchsverhalten der Gesamtbevölkerung ab. Das Ministerium hat auf Basis dieser Zahlen das Existenzminimum vom tatsächlichen Verbrauch und damit von der Lebenswirklichkeit unterer Einkommensgruppen abgeleitet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil bestätigt, dass die die Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS), die das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre erhebt, für diese Methode "geeignete empirische Daten" liefert. Gerügt hat das Gericht hingegen die mangelnde Transparenz der Berechnungen, mit denen der damalige Gesetzgeber aus diesem Datenpool die Regelleistungen abgeleitet hat: Schätzungen ins "Blaue", willkürliche Abschläge oder unbegründete prozentuale Kürzungen seien unzulässig. Das Urteil verlangt:

- eine klare Definition der Referenzgruppe: Welche Haushalte bilden den Maßstab für die Bemessung des notwendigen Existenzminimums?
- nachvollziehbare Wertentscheidungen darüber, welche der 230 Ausgabe-Positionen in den Haushaltsbüchern der EVS regelsatzrelevant sind und welche nicht;
- eine eigenständige Ermittlung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche, die sich an deren jeweiligen Entwicklungsphasen orientieren;
- die Entwicklung einer sachgerechten Systematik für die jährliche Anpassung der Regelleistungen.

Da eine realitätsnahe Bemessung auch eine fortwährende Überprüfung und Weiterentwicklung voraussetzt, war zur Bemessung der Regelleistungen die Zahlenbasis der aktuellen EVS von 2008 heranzuziehen, deren ausgewertete Ergebnisse das Statistische Bundesamt bis September vollständig vorgelegt hat.

Statistische Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 finden Sie im Anhang dieses Dokuments ganz unten.

Die Referenzgruppe: Welche Haushalte bilden den Maßstab?

Wichtig für die Berechnung der Regelsätze ist die "Referenzgruppe", also diejenige Gruppe, aus deren Verbrauchs- und Konsumverhalten auf das menschenwürdige Existenzminimum geschlossen werden soll. Wie schon 2003 wird auch bei der Neuberechnung der Regelleistungen jeweils das **unterste Einkommensfünftel in den Blick** genommen. Diese Praxis hatte das Gericht nicht moniert. Damit **keine Zirkelschlüsse** auftreten können, werden alle Haushalte heraus gerechnet, die ausschließlich von staatlichen Transferleistungen leben: nämlich von

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder
- Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch.

Während bei den Regelleistungen für Erwachsene das untere Fünftel der Einpersonenhaushalte maßgeblich ist, wird für den Kinder-Regelsatz erstmals ein anderer Haushaltstyp herangezogen, um den besonderen Bedarf von Kindern abbilden zu können: Paarhaushalte mit einem Kind.

Bei der Verbrauchsstichprobe im unteren Fünftel der Haushalte ist nicht die Größe der Referenzgruppe entscheidend, sondern ihre Konsumkraft

2003 wurde zur Vermeidung von Zirkelschlüssen bei den Einpersonenhaushalten mit 0,5 Prozent nur eine sehr kleine Gruppe heraus gerechnet (Sozialhilfeempfänger, grauer Ring in der linken Grafik unten). Der durchschnittliche Konsum der Referenzgruppe von 2003 betrug 775 Euro, die höchsten Einkommen der Referenzgruppe lagen bei 900 Euro netto im Monat (= oberes Grenzeinkommen bei 20,4% auf der Einkommensskala). Das obere Grenzeinkommen der Referenzgruppe 2008 liegt mit 901 Euro (bei 22,3% auf der Einkommensskala) knapp über dem Wert von 2003. Vor allem, weil für die aktuelle Neuberechnung mit 8,6 Prozent (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch) wesentlich mehr Haushalte im untersten Fünftel der Einkommensskala von unten heraus gerechnet werden mussten, stieg auch der Durchschnittskonsum der verbleibenden Referenzgruppe gegenüber 2003 um rund 9 Prozent von 775 auf 843 Euro. Das zeigt, **dass gegenüber 2003 sogar eine für die Regelsatzhöhe günstigere Referenzgruppe gewählt wurde**, denn der Regelsatz bemisst sich nach dem tatsächlichen Konsum. Dass die aktuelle Regelsatzsteigerung für Singlehaushalte mit 5 Euro moderat ausfällt, liegt nicht an der gewählten Referenzgruppe sondern an den vom Verfassungsgericht angemahnten klaren Wertentscheidungen des Gesetzgebers, ob Ausgaben regelsatzrelevant sind (neu: Praxisgebühr, Internet-Downloads) oder nicht (z.B. Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Flugreisen, etc.).

Was fließt in die Berechnung des Regelsatzes ein?

Der Verbrauch der Referenzgruppe wird in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik in über 230 Positionen dokumentiert. Für jede Position gibt es einen bestimmten Betrag, der den durchschnittlichen Konsum aller in der Referenzgruppe enthaltenen Haushalte abbildet.

Dann kann der Gesetzgeber laut Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Schritt Wertentscheidungen treffen, welche Positionen als "regelbedarfsrelevant" in die Regelleistung einfließen werden und welche nicht. Bedingung ist, dass er seine Entscheidungen **transparent** macht sowie **schlüssig und sachgerecht begründet**.

Der **Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** ist nach dem Bundesverfassungsgericht sehr beschränkt, wenn es um das unmittelbar Lebensnotwendige geht, also beispielsweise Grundnahrungsmittel oder Hygieneartikel. Freier entscheiden kann der Gesetzgeber, wenn es um Ausgaben der allgemeinen Lebensführung wie Freizeit, Unterhaltung oder Genussmittel geht. Für die Neuberechnung der Regelleistungen wurden alle Positionen noch einmal sorgfältig auf den Prüfstand gestellt - mit unterschiedlichen Ergebnissen:

Schon bei der letzten Regelsatzverordnung 2005 blieben beispielhaft Ausgaben für Flugreisen, illegale Drogen und Glücksspiel außen vor. Dies wurde so beibehalten. Ebenfalls ausgeschlossen werden jetzt aber auch Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren, die in der letzten Berechnung noch zu hundert (Alkohol), bzw. fünfzig Prozent (Tabak) berücksichtigt wurden.

Alkohol und Tabakwaren sind legale Drogen oder sogenannte Genussgifte und gehören somit nicht zum existenzsichernden Grundbedarf. Deswegen fließen die in der EVS ermittelten Durchschnittswerte (8,11 Euro für Alkohol und 11,08 Euro für Tabak) nicht in den neuen Regelsatz ein. Anders als der Alkoholgehalt gehört die Flüssigkeitsaufnahme an sich zum existenzsichernden Grundbedarf. Deswegen wird, nachdem die Position für alkoholische Getränke entfällt, an anderer Stelle ein Betrag für eine entsprechende zusätzliche Menge nichtalkoholischer Getränke regelsatzerhöhend aufgeschlagen (2,99 Euro für Mineralwasser).

Auf der anderen Seite fließen diesmal Positionen **erstmalig mit in die Berechnung** ein, die für unabdingbar gehalten werden, weil sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wichtig sind oder weil sie die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen, erhöhen. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für **Internet-Softwaredownloads**. Auch Ausgaben, die es bei der Regelsatzberechnung 2005 noch gar nicht gab, wie beispielsweise die **Praxisgebühr**, sind neu hinzugekommen.

Sonderauswertungen zu Strom und Mobilität

Das Bundesverfassungsgericht hat keine generelle Pflicht von Zusatzsonderauswertungen angemahnt. Sie sind nur geboten, soweit ein existenzsichernder Grundbedarf betroffen ist (z.B. Mobilität), nicht aber, wenn es um Fragen der Lebensführung und des Lebensstils geht (Flugreisen, illegale Drogen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, etc.).

In einigen zentralen Ausgabegruppen der EVS wurden zusätzliche Auswertungen in Auftrag gegeben, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch genau zu erfüllen und damit das tatsächliche Existenzminimum so realistisch wie möglich herauszudestillieren.

Beispiel: **Mobilität**. Das Bundesverfassungsgericht hatte beanstandet, dass in den bisherigen Auswertungen die Höhe der Ausgaben für den Öffentlichen Nahverkehr/ Schienenverkehrsausgaben im Durchschnitt dadurch geringer ausfallen, weil die Haushalte in der Refe-

renzgruppe auch Auto fahren und dafür Benzin ausgeben. Wenn keine PKW-Nutzung möglich ist, müssen, so das Gericht, die Ausgaben für andere Transportarten anders bemessen werden (entsprechend mehr Bus und Bahn). Daher wurden Zusatzauswertungen zu Verkehrsausgaben von Personen ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel in Auftrag gegeben.

Auch bei den Ausgaben für die **Haushaltsenergie** hatte das Bundesverfassungsgericht Auflagen erteilt. Es hatte gerügt, dass es bei den ermittelten Stromausgaben bisher einen empirisch nicht belegten Abschlag von 15 Prozent für Heizungsstrom gab. Vom Grundsatz her ist der Abschlag berechtigt, weil Heizstrom mit den Kosten der Unterkunft gesondert gewährt wird. Um der Kritik des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, wurde daher nun bei der EVS 2008 eine Sonderauswertung nur für solche Haushalte durchgeführt, die nicht mit Strom heizen, sondern Strom lediglich als Haushaltsenergie verwenden.

Die neuen Kinder-Regelsätze

Für Kinder sind überwiegend dieselben Güter und Dienstleistungen wichtig wie für Erwachsene. Trotzdem ist es nicht zulässig, den Bedarf von Kindern einfach durch einen gegriffenen prozentualen Abschlag vom Erwachsenenregelsatz abzuleiten (Bundesverfassungsgericht: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen). Deswegen wurden bei der Berechnung der neuen Kinderregelsätze die Verbrauchsausgaben von Haushalten mit Kindern herangezogen. Weil jedoch in der EVS die Ausgaben für den privaten Verbrauch nur für den Haushalt insgesamt erfasst werden, mussten die Verbrauchsausgaben von Mehrpersonenhaushalten über **Verteilungsschlüssel** den einzelnen Personen zugeordnet werden. Dafür wurden Schlüssel verwandt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von Wissenschaftlern speziell für Kinder ermitteln ließ. Der Bedarf von Kindern ändert sich auch mit dem Alter. Um ein möglichst realistisches Bild zu erhalten, wurden daher mehrere Altersstufen in den Blick genommen. Die Ergebnisse sind in die eigenständigen, gestuften Regelsätze für Kinder unterschiedlichen Alters eingeflossen.

Anpassung nach der jeweils laufenden Wirtschaftsrechnung

Wegen der sehr aufwändigen Auswertung der tatsächlichen Ausgaben von 60.000 Haushalten (jährlich), die alle Ausgaben notieren, gibt es die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nur alle fünf Jahre. Die jährliche Anpassung der Regelleistungen wurde bisher an die Rentenentwicklung gekoppelt. Diese **Kopplung an den Rentenwert** wurde vom **Bundesverfassungsgericht als unzulässig verworfen**. Grund für die höchstrichterliche Rüge sind mehrere Umstände. Zum einen hat der der aktuelle Rentenwert eine andere Funktion: Er bezweckt die Steuerung und Dämpfung der Rentenzahlungen innerhalb eines Umlagesystems. Der Rentenwert orientiert sich außerdem neben den **demografischen Dämpfungsfaktoren an Bruttolöhnen**. Bruttolöhne sind keine taugliche Richtgröße, um zuverlässig Auskunft über die Entwicklung des Bedarfs und des Existenzminimums zu geben.

Zukünftig soll die **"kleine Schwester der EVS"**, die **laufenden Wirtschaftsrechnung (LWR)**, die statistischen Daten und Zahlen für die Anpassung der Regelsätze liefern. Sie ist bereits mit der EVS methodisch weitgehend verzahnt und bezieht in ihre jährliche Stichprobe 8000 Haushalte ein, die Buch über ihre Ausgaben führen. Differenzierte Auswertungen, z. B. nach Haushalten mit niedrigem Einkommen, sind bei dieser Erhebung allerdings bislang

nicht möglich. Das soll jetzt geändert werden. Die LWR soll in den kommenden Jahren breiter und differenzierter aufgestellt und schneller ausgewertet werden können. Erst dann darf sie für die Fortschreibung des Regelsatzes genutzt werden.

Als **Zwischenlösung für die Übergangszeit** dient zur jährlichen Anpassung ein **ausgewogener Mischindex aus Preis- (70 Prozent und Nettolohnentwicklung (30 Prozent))**. Beide Faktoren stehen in engem Bezug zum Konsumverhalten. Damit folgt wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert auch die Übergangsregelung der Systematik, das menschenwürdige Existenzminimum aus dem Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen abzuleiten. Im Unterschied zu den Bruttolöhnen (Rentenwert) beschreiben die Nettolöhne die Entwicklung des Einkommens, das den Haushalten tatsächlich zur Verfügung steht. Sie sind daher ein sachgerechter Indikator, um die für das menschenwürdige Existenzminimums notwendigen Leistungen zu bemessen und fortzuschreiben. Auch die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte statistische Ermittlungsmethode der EVS stellt im Übrigen ebenfalls auf Nettoeinkommen, Verbrauch und Lebenshaltungskosten ab.

Das Bildungspaket: Mehr Bildungschancen für Kinder

Wem liegt die Zukunft unserer Kinder am meisten am Herzen? Den Eltern. Sie stehen im Mittelpunkt, fördern ihre Kinder nach bestem Können und Gewissen, machen Mut und bauen auf. Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen, stoßen jedoch häufig an finanzielle Grenzen bei der Förderung ihrer Kinder. In keinem vergleichbaren Land hängt der Bildungserfolg so stark von der Herkunft der Eltern ab wie in Deutschland. Kinder können nichts für ihr soziales Umfeld. Chancen auf Bildung und Teilhabe sind daher auch eine Frage der Gerechtigkeit. Hier setzt das Bildungspaket an. Hilfebedürftigen Eltern werden neue Möglichkeiten eröffnet, die Zukunftschancen ihrer Kinder zu verbessern.

Das Bildungspaket - ein Kulturwechsel

Mit dem Bildungspaket kommt die Bundesregierung ihrer besonderen Verantwortung und Fürsorgepflicht für die knapp 2 Millionen bedürftigen Kinder in Deutschland nach. Diese haben ab dem 1.1.2011 einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung. Das Bildungspaket ist so konzipiert, dass diese Förderung direkt bei denjenigen Kindern ankommt, die sie auch wirklich brauchen. Damit wird ein Paradigmenwechsel eingeläutet. Zukünftig stehen auch Kinder und ihre Entwicklungschancen im Fokus staatlicher Unterstützung nach dem SGB II. Die Zukunft hilfebedürftiger Kinder darf nicht länger davon abhängen, ob die Eltern langzeitarbeitslos sind oder nicht. Kinder brauchen Chancen, Kinder brauchen Perspektiven, egal wie gut oder schlecht ihre Eltern finanziell gestellt sind. Das neue Bildungspaket steht für mehr soziale Integration und mehr Chancen auf Bildung und Teilhabe für Kinder aus hilfebedürftigen Familien.

Gezielte Förderung durch Sach- und Dienstleistungen

Eine gezielte Förderung hilfebedürftiger Kinder kann nur funktionieren, wenn die Unterstützung auf diejenigen Kinder konzentriert wird, die sie wirklich brauchen. Und: Es muss sichergestellt sein, dass die Leistungen auch tatsächlich zu den Kindern kommen. Das Bildungspaket setzt daher auf Sach- und Dienstleistungen - ein Weg, den Praktikerinnen und Praktiker aus KiTas, Schulen, Wissenschaft, Jobcentern und der Kinder- und Jugendhilfe in zahl-

reichen Gesprächen empfohlen haben. Denn Geldleistungen würden bedeuten, die statistisch zur Verfügung stehende Summe nach dem Gießkannenprinzip an alle Kinder zu verteilen. Auch die vielen Kinder, die zum Beispiel gar keine Nachhilfe benötigen, würden den geringen Durchschnittsbetrag dafür erhalten. Im Ergebnis könnten die Mädchen und Jungen, die wirklich Probleme in der Schule haben, von ihrem kleinen Pauschalsatz die Förderstunden gar nicht bezahlen..

Vier Komponenten - Ein Ziel

1. Das Schulbasispaket

Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Anschaffungen wie Schulranzen, Taschenrechner und Zirkel werden durch das Schulbasispaket finanziert. Auf Empfehlung zahlreicher Praktikerinnen und Praktiker wird das Paket in zwei Stufen ausbezahlt: 70 Euro erhalten die Eltern zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines Jahres, um die Schulmaterialien über das Schuljahr gut abdecken zu können. Teil des Schulbasispakets ist auch ein Gutschein für die Teilnahme an eintägigen Schul- oder KiTa-Ausflügen, denn in der Praxis nahmen hilfebedürftige Kinder aus finanziellen Gründen häufig nicht an diesen Ausflügen teil oder waren auf die Unterstützung der Klassengemeinschaft angewiesen.

2. Die Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen; das gilt auch für hilfebedürftige Kinder. Bisher scheiterte dies jedoch häufig an finanziellen Problemen. Mit dem Bildungspaket können Kinder, die nach Bescheinigung ihrer Lehrer Unterstützung benötigen, beim Jobcenter Lernförderung, also Nachhilfe, beantragen. Das Jobcenter bewilligt den Antrag der Eltern, wenn vor Ort keine (geeigneten) schulischen Angebote existieren und die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel zu erreichen. Das Jobcenter informiert die Eltern auch über entsprechende Angebote vor Ort.

3. Das warme Mittagessen in Kitas und Schulen

In Schulen und Kitas, die Mittagessen anbieten, berichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig von schwierigen Situationen, wenn Kinder nicht am gemeinsamen Essen teilnehmen, weil ihnen die finanziellen Mittel dafür fehlen. Für die Kinder sind diese Erfahrungen extrem verletzend, gerade auch, weil ihnen so ein Teil Gemeinschaftsgefühl vorenthalten blieb.

Mit dem Bildungspaket bekommen Eltern hilfebedürftiger Kinder einen Zuschuss zum Mittagessen in der Kita oder in der Schule, wenn der jeweilige Träger ein solches Essen anbietet.

4. Außerschulische Bildung: Kultur, Sport, Mitmachen

Nichts ist frustrierender, als anderen Kindern beim Sport zuschauen zu müssen oder einem Hobby nicht nachgehen zu können, weil das Geld der Eltern für den Vereinsbeitrag nicht reicht. Für hilfebedürftige Kinder war dieses Szenario bisher leider häufig bittere Realität. Im

Ergebnis fühlen sich die Kinder ausgegrenzt und stigmatisiert.

Mit dem Bildungspaket bekommen hilfebedürftige Kinder ein Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Ferienangebote, mit dem sie endlich mitmachen können. Das Jobcenter stellt jedem Kind personengebundene Gutscheine zur Verfügung, die hilfebedürftige Familien für Musikunterricht, außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, vergleichbaren Kursen kultureller Jugendbildung oder für die Teilnahme an Freizeiten einlösen können. Die Angebote orientieren sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts. Die Vereine rechnen die Gutscheine dann mit dem Jobcenter ab.“

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 26.09.2010

Hier finden Sie weitere Informationen des BMAS:

http://www.bmas.de/portal/47918/2010_09_24_zentrale_informationen_sgb2.html#anfang

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen